

eine Unze)⁵⁶, ein kirchlicher Antipode ist dort jedenfalls nicht mehr in Sicht.

3.b. Fasten: entspricht 2.a. Von beiden Gruppen wird ein zweitägiges Fasten erwartet, ebenso von ihren *homines casati*, jeweils mit Vorbehaltsklausel (*qui potentes sunt – qui hoc facere possunt*). Ein auffallender Unterschied besteht in der den Grafen und offenbar nur ihnen gebotenen Möglichkeit⁵⁷, sich vom Fasten freizukaufen⁵⁸, je nach Vermögen mit drei Unzen, eineinhalb Unzen oder einem Solidus⁵⁹. Drei Unzen entsprechen immerhin fünf Solidi; diese Summe zahlten die oben genannten *minores* des Klerus und die *vassi dominici de casatos* C als Notsteuer. Die Grafen scheinen mit dem Redemptionsrecht erneut ein Privileg zu genießen, nachdem ihnen schon bei der Notsteuer zugestanden war, Geld durch Naturalien zu ersetzen⁶⁰.

3.c. Versorgung der Hungernden: entspricht mit dem Hinweis *sicut supra scriptum est* 2.c.

Schluß

Der Epilog greift die Zielvorstellungen des Anfangs wieder auf mit der zu erwartenden Modifikation, es sei nunmehr alles, was das Kapitular vorschreibt, für den genannten Zweck einzusetzen, nicht nur das Lesen von Messen und Psalmen. Letzter Termin ist der 24. Juni, das Geburtsfest des hl. Johannes des Täufers, dessen Tag schon die

56) Das Capitulare Haristallense generale c. 13 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 50) kennt noch zehnt- und neuntpflichtige Einheiten *de casatis* XX. Bei deren Besitzern handelte es sich um Kirchenbenefiziarer. Zwanzig Hufen waren wohl das Standesminimum und entzogen sich daher der Besteuerung. Der um 10 *casata* höhere Freibetrag bei den Königsvasallen könnte darauf zurückzuführen sein, daß die Hungersteuer nicht nur auf Benefizial-, sondern auch auf mögliche Eigengüter erhoben wurde. – Benedictus Levita strich *aut* XXX sowohl in 1, 207 als auch in Add. 4, 143, sicherlich nicht ohne Grund. Offenbar wollte er die Bestimmung aus dem vorigen Jahrhundert an die Verhältnisse seiner Zeit anpassen und das würde bedeuten, die Erhöhung der Mindeststeuergrenze wäre eine Reaktion auf den bis gegen Mitte des 9. Jh. gesunkenen Wert der *casata*.

57) Anders als in c. 3.a dürfte das Fehlen der *vassi dominici* bei der Kompensationsliste für Fastenerlaß bedeuten, daß ihnen eine Geldausgabe für diesen Zweck nicht gestattet war.

58) Das Angebot, sich von einer Verpflichtung, einer Buße durch finanzielle Leistungen freizukaufen (= *redimere*), läßt sich schon in den insularen Bußbüchern belegen, die sich damals auf dem Festland ausbreiteten.

59) Der an dieser Stelle von der gesamten erhaltenen Überlieferung abweichende Text Sirmonds ist unten S. 47 näher erläutert.

60) Siehe c. 3.a.